



Vollzugsrichtlinie Inlandleistung Veredelungskartoffeln

1 Wer darf melden?

1.1 Grundsatz

Meldeberechtigt sind Veredelungsbetriebe, welche die inländischen Kartoffeln direkt vom Produzenten übernehmen oder im Handel zukaufen und im eigenen Betrieb zu Produkten zur menschlichen Ernährung verarbeiten.

1.2 Definition Veredelungsbetrieb

Veredelungsbetriebe stellen aus unverarbeiteten Kartoffeln, Halbfabrikate wie auch konsumfertige Endprodukte her. Hersteller von sogenannten Schälkartoffeln gelten ebenfalls als Veredelungsbetrieb.

2 Was darf gemeldet werden?

2.1 Grundsatz

Es können nur die Mengen beim BLW als Inlandleistung gemeldet werden, die vom Produzenten oder vom Handel übernommen und im eigenen Betrieb verarbeitet wurden.

2.2 Meldeberechtigte und nicht meldeberechtige Mengen

Die für die Inlandleistung Veredelungskartoffeln meldeberechtigten Mengen sind:

- **Bei Handelsware:** Die gesamte Menge gemäss Abrechnung (Abrechnungsgewicht).
- **Bei der Übernahme vom Produzenten:** Die Mengen, für welche ein Produzentenpreis gemäss Übernahmebedingungen der Branche bezahlt wurde (Speiseanteil).

Zu den Mengen, die nicht der Inlandleistung angerechnet werden dürfen, zählen:

- **Mängelbesatz Veredelungskartoffeln:** Der Mängelbesatz bezeichnet den Anteil an nicht verwertbaren Kartoffeln der angelieferten Gesamtmenge. Dieser Anteil gilt nicht als Inlandleistung, insofern er gegenüber dem Produzenten in Abzug gebracht wurde.
- **Frühlieferungsabzug, Lager- oder Gewichtsschwund Veredelungskartoffeln:** Lagerschwund gilt nicht als Inlandleistung, sofern er gegenüber dem Produzenten in Abzug gebracht wurde (Vorlagerschwund bzw. Frühablieferungsabzug).
- **Nicht im eigenen Betrieb verarbeitete Veredelungskartoffeln:** Kartoffeln, die nicht im eigenen Veredelungsbetrieb verarbeitet werden, dürfen nicht für die Inlandleistung gemeldet werden.
- **Importierte Veredelungskartoffeln:** Importierte Veredelungskartoffeln dürfen nicht für die Inlandleistung gemeldet werden. Davon ausgenommen sind Kartoffeln, die im landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsverkehr bzw. aus den Freizeonen Hochsavoyen und Pays de Gex importiert und dem Produzenten bezahlt wurden.
- **Ausserhalb Bemessungsperiode:** Für die Inlandleistung meldeberechtigt sind nur Mengen, die innerhalb der vordefinierten Bemessungsperiode übernommen wurden (Wareneingang).
- **Nicht verarbeitete Veredelungskartoffeln:** Veredelungskartoffeln, die in der Bemessungsperiode übernommen (Wareneingang) aber zum Zeitpunkt der Meldung der Inlandleistung noch nicht verarbeitet wurden, dürfen nicht mehr für die Inlandleistung geltend gemacht werden.

Prozentuale Abzüge für Mängelbesatz oder Lagerschwund auf dem Produzentenpreis müssen für die Meldung der Inlandleistung in mengenmässige Abzüge (kg) umgerechnet und von der gemeldeten Menge abgezogen werden. Dagegen müssen generelle Abzüge zur Finanzierung von Kosten und Abgaben (Waaglohn, Branchenbeiträge, Kalibrier- und Sortierkosten, Transportentschädigung, Unterhalt Paloxen, etc.) bei der Meldung der Inlandleistung nicht abgezogen werden.

3 Veredlungskartoffeln gemäss Agrareinfuhrverordnung

3.1 Definition Veredlungskartoffeln

Veredlungskartoffeln im Sinne der AEV sind Kartoffeln, die zur Verarbeitung (Veredelung) bestimmt sind und dem Endverbraucher in be- oder verarbeiteter Form verkauft werden (z.B. Pommes Chips, Pommes frites, Flocken, etc). Dazu zählen auch frische Kartoffeln, die nur geschält, geschnitten und/oder geraffelt, allenfalls mit Zusätzen zur Haltbarmachung und/oder vakuumverpackt an den Endverbraucher gelangen bzw. abgegeben werden (sogenannte Schälkartoffeln). Die hergestellten Zwischen- und Endprodukte dienen ausschliesslich der menschlichen Ernährung. Die bei der Produktion anfallenden Nebenprodukte sind für den Veredelungsbetrieb von geringer wirtschaftlicher Bedeutung.

3.2 Einfuhr

Beim Import müssen Veredlungskartoffeln (inkl. Schälkartoffeln) unter der Tarifnummer 0701.9010 und dem Schlüssel 913 angemeldet werden.

4 Kontrolle der gemeldeten Inlandleistung

4.1 Vorgehen bei der Kontrolle der Inlandleistung Veredlungskartoffeln

Das BLW kontrolliert die Meldung der Inlandleistung nach den folgenden Kriterien:

- Entspricht der Betrieb, der die Inlandleistung für sich geltend macht, den Anforderungen an einen Veredelungsbetrieb gemäss der Definition unter Ziffer 1?
- Entsprächen die gemeldeten Mengen der Definition unter Ziffer 2?
- Handelt es sich um Veredlungskartoffeln entsprechend der Definition unter Ziffer 3?

4.2 Vorgehen bei Betriebskontrollen

Bei der Durchführung von Betriebskontrollen geht das BLW wie folgt vor:

1. **Kontrolle ankündigen:** Das BLW kündet dem Betrieb eine Kontrolle vor Ort an. Im Rahmen der Ankündigung verlangt das BLW vom Betrieb eine vollständige und detaillierte Zusammenstellung der vom Betrieb geltend gemachten Übernahmen.
2. **Stichproben auswählen und Kontrolltermin vereinbaren:** Das BLW wählt anhand der Zusammenstellung, Stichproben aus. Es informiert den Betrieb, welche Übernahmen anlässlich der Kontrolle vor Ort geprüft werden sollen und kommuniziert ein Datum für die Betriebskontrolle. Der Betrieb erhält damit die Möglichkeit, alle nötigen Belege vorzubereiten.
3. **Betriebskontrolle:** Anlässlich der Kontrolle vor Ort, überprüft das BLW die Richtigkeit der Belege für die geforderten Stichproben. Aufgrund des Kontrollergebnisses kann das BLW weitere Stichproben ziehen und weitere Belege einfordern. Sofern die Belege nicht unmittelbar vorgelegt werden können, räumt das BLW dem Betrieb eine Nachfrist für die Beschaffung der fehlenden Belege ein. In einem Kontrollbericht zuhanden des Betriebes wird der aktuelle Stand der Kontrolle und allfällige Verstösse festgehalten.
4. **Nachkontrolle der Belege im BLW:** Im Anschluss an die Betriebskontrolle findet eine Nachkontrolle der eingeforderten Belege statt. Sofern bei der Nachkontrolle der Belege Verstösse feststellt, kommuniziert es diese dem Betrieb. Bleiben auch nach der Nachkontrolle noch Fragen offen, hat es die Möglichkeit, weitere Belege einzufordern.
5. **Inlandleistung korrigieren und Verwaltungsmassnahmen ergreifen:** Hat das BLW bei der Betriebskontrolle oder der Nachkontrolle der Belege Verstösse festgestellt, korrigiert es die Inlandleistung des betreffenden Betriebes und ergreift Verwaltungsmassnahmen.

4.3 Belege

Betriebe, die Kartoffeln direkt vom Produzenten übernehmen, müssen dies mit den folgenden Unterlagen belegen können:

- Endabrechnung zuhanden des Produzenten: Auf der Endabrechnung müssen mindestens folgende Angaben ersichtlich sein: Menge Veredelungskartoffeln, Produzentenpreis, Betrag zuhanden des Produzenten, Ausstellungsdatum, Namen des Produzenten.
- Zahlungs- oder Bankbelege der Auszahlung an den Produzenten: Auf den Belegen müssen mindestens folgende Angaben ersichtlich sein: Datum, Betrag, Namen des Produzenten. Die Angaben müssen mit den Angaben der Endabrechnung übereinstimmen.
- Eingang der Ware in der Warenbuchhaltung des Betriebes.

Betriebe, die Kartoffeln im Handel kaufen, müssen dies mit folgenden Unterlagen belegen können:

- Rechnung
- Eingang der Ware in der Warenbuchhaltung des Betriebes